

Mitglieder- und Beitragsordnung

für den gemeinnützigen Verein Login - Wege der Weisheit e.V.

Beitragsordnung vom 03.07.2013

§ 1, Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2, Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Mitgliederart

- (1) Gemäß § 4 Abs. (6) der Vereinssatzung gibt es die Gründungsmitgliedschaft, die ordentliche Mitgliedschaft, die außerordentliche Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Mitgliederart und wird wie folgt festgelegt:

Art der Mitgliedschaft	Monatsbeitrag in EUR	Stimmrecht
1) Gründungsmitgliedschaft	400,00 für Solo-Mitglieder	Ja
	600,00 für Ehepaare + Familien	Ja
2) Ordentliche Mitgliedschaft	800,00 für Solo-Mitglieder	Ja
	1.200,00 für Ehepaare + Fam.	Ja
3) Außerordentliche Mitglieder	400,00 für Solo-Mitglieder	Nein
	600,00 für Ehepaare + Familien	Nein
4) Fördermitglieder	200,00 für Solo-Mitglieder	Nein
	300,00 für Ehepaare + Familien	Nein
5) Ehrenmitglieder	beitragsbefreit	Ja
6) Korporativ-Mitglieder	gemäß Vorstandsbeschluss	gemäß Vorstandsbeschluss

§ 3, Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig sowie bei der Neuaufnahme von Mitgliedern mit Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung zur Zahlung fällig. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils mit dem Beginn eines Kalendermonats im Voraus fällig und ist monatlich bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus auf das Konto des Vereins zu überweisen bzw. wird nach Einverständnis des Mitglieds (Einzugsermächtigung) von dessen Konto eingezogen. Der Beitragsmonat ist der Kalendermonat, das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 4, Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalendermonats im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats fällig und ist bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats zahlbar.
- (2) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von zwei Wochen festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 10,00 fällig.

§ 5, Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§ 6, Gültigkeit der Mitglieder- und Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 03.07.2013 in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Mitglieder- und Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.

Mannheim, den 03.07.2013